

Manfred Brodbeck, Dr. Wolfgang Heyder und Sebastian Franz*

Gesplittete Abwassergebühr - das Verfahren nach grundstücksgenauem Abflussbeiwert (GAB)

■ Projekt- und Einführungsbeschreibung am Beispiel der Schönbuchstadt Holzgerlingen



Holzgerlingen am nördlichsten Rand Naturparks Schönbuch

I Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Holzgerlingen

Wie die meisten Kommunen in Baden-Württemberg sieht sich die Stadt Holzgerlingen nach dem Urteil des VGH BW vom 11.3.2010 verpflichtet, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Ziel der Stadt war, noch in 2010 mit einem wenig aufwendigen, schnell umsetzbar und kostengünstigen Verfahren diese neue Aufgabe abzuwickeln. Das Verfahren sollte zudem bürgerfreundlich und rechtssicher sein. Von daher fiel die Entscheidung (parallel zu den Entscheidungen der anderen Schönbuch-Kommunen) für ein fortentwickeltes Verfahren nach grundstücksgenauem Abflussbeiwert (Änderungsanspruch der Fläche ab dem ersten Quadratmeter Abweichung; grundstücksgenau

Faktoren), welches eine zeitnahe und kostengünstige Umsetzung ermöglicht, nicht schwer.

II Schönbuchstadt Holzgerlingen

Die Stadt Holzgerlingen im Landkreis Böblingen liegt mit ihren 12.800 Einwohnern am Rande des Naturparks Schönbuch. Holzgerlingen ist ein bedeutender Schulstandort auf der Schönbuchlichtung, der das gesamte schulische Spektrum abdeckt. Gleichzeitig verfügt die Stadt über ein umfassendes städtisches Kinderbetreuungsangebot. Die modernisierte Stadthalle ist zusammen mit der Burg Kalteneck und dem Musikhaus ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt für das kulturelle Leben. Moderne und leistungsfä-

hige Sporthallen und Freisportanlagen (Sportplätze, Waldfreibad, Golfanlage, Tennis- und Reitanlage) bieten den Schulen, den Vereinen und der Bevölkerung vielerlei Möglichkeiten für eine aktive und vielseitige Betätigung. Durch die gute Infrastruktur hat sich Holzgerlingen zu einem begehrten Wirtschaftsstandort entwickelt. Leistungsfähige Unternehmen, Produktions- sowie Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe haben vor Ort über 3.000 Arbeitsplätze geschaffen.

* Manfred Brodbeck, Beigeordneter Stadt Holzgerlingen. Dr. Wolfgang Heyder, Geschäftsführer HEYDER + PARTNER, Tübingen. Sebastian Franz, Dipl.- Geograf, Projektleiter GIS, HEYDER + PARTNER, Tübingen

III Änderung der rechtlichen Situation / Modelle des Gebührensplittings

Mit Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.3.2010 wurde die weitgehende kommunale Praxis, die Abwassergebühr als einheitliche Gebühr für Schmutz- und Regenwasser nach dem Frischwassermaßstab zu erheben, hinfällig. In nur wenigen Fällen wird durch das Unterschreiten der Erheblichkeitsschwelle (Gesamtkosten der Regenwasserbeseitigung liegen unter 12% des gebührenfähigen Aufwands) davon abgesehen werden können, die Kommunen von der Pflicht die Veranlagungspraxis zu ändern zu entheben. Insoweit wird die bundesweite Praxis, für Regenwasser- und Schmutzwasserbeseitigung getrennte Gebühren zu erheben, auch in Baden-Württemberg fortgesetzt.

In Baden-Württemberg werden überwiegend folgende Modelle/Verfahren für das Gebührensplitting gewählt:

- ALK-Verfahren (Basisauswertung ALK + Selbsteinschätzung/Selbsterhebung befestigter Flächen der Gebührenpflichtigen)
- GAB-Verfahren (Basisauswertung ALK + Ermittlung abflussrelevante Flächen über Abflussfaktoren - Korrektur durch Möglichkeit der Selbsterhebung der Gebührenpflichtigen - auch ALK-Verfahren mit Beiwerten)
- Erhebung abflussrelevanter Flächen über digitale Auswertung georeferenzierter Orthofotos (Überfliegungsvariante).

Einzelheiten der Verfahren wurden mit Schwachstellen bereits in der BWGZ 11/2010 vorgestellt und sollen hier - außer GAB-Verfahren - nicht weiter ausgeführt werden.

Da dieses Modell in der fortentwickelten Form bisher nur oberflächlich bekannt ist, jedoch vielfältige Vorteile aufweist, solle es im Folgenden am Beispiel der Schönbuchstadt Holzgerlingen ausführlicher dargestellt werden. In Baden-Württemberg haben sich bereits geschätzte 150 bis 200 Kommunen für dieses Verfahren entschieden.

Das Gebietsabflussmodell, erstmals entwickelt und eingeführt in Bayrischen Kommunen [Thimet, u.a. in Satzungsrecht des Bayrischen Gemeindetags] basiert auf einer Weiterentwicklung des Sonthofener Modells, das in den 70iger Jahren erstmals mit einfachsten Methoden (Fläche x Faktor ohne Berücksichtigung der baulichen Strukturen) versuchte, ein kostengünstiges Gebührensplitting zu ermöglichen. Dieses Modell wurde jedoch durch die offensichtlichen Schwachstellen von anderen Kommunen nicht übernommen.

Sowohl in Bayern als auch in weiteren Bundesländern wurden andere Modelle zur Ermittlung der abflussrelevanten Flächen (Überfliegung, GRZ, ALK; komplette Selbsteinschätzung) entwickelt und eingeführt. In Bayern führte die Weiterentwicklung des Sonthofener Modells zu einem Modell mit der Heranziehung der Grundstücke über strukturbezogene Abflussfaktoren (Bayrisches Modell; ebenfalls vorgestellt in BWGZ 11/2010).

Der zum Teil berechtigten Kritik am Bayrischen Modell (25% Schwellenwert bei Korrekturantrag; grobes Raster der Faktoren), insbesondere vorgetragen durch Schönweiß, wird durch die Fortentwicklung dieses Modells hin zur Festlegung von grundstücksbezogenen Abflusswerten und Änderungsanspruch ab dem ersten Quadratmeter Rechnung getragen. Durch die Festlegung von grundstücksbezogenen Abflussbeiwerten und dem Änderungsanspruch des Grundstückseigentümers ab dem ersten Quadratmeter, sind die rechtlichen Bedenken ausgeräumt.

Der Gemeindegtag Baden-Württemberg stellt in seiner Stellungnahme (Gt-info 625/2010 vom 5.8.2010) klar, dass im Falle des Ausräumens der rechtlichen Hindernisse gegen ein Verfahren nach GAB keine Bedenken bestehen.

Die Forderung des VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 11.3.2010, dass der Wahrscheinlichkeitsmaßstab (Ermittlung der versiegelten Flächen über GAB) bei der Regenwassergebühr „in etwa zutreffende Rückschlüsse auf

das Maß der Benutzung“ zulässt, ist dabei mehr als erfüllt.

Von der Bürgerfreundlichkeit aus betrachtet kann es ohnehin - wie das Modell „Digitalisierung Einzelflächen nach Überfliegung“ - dem ALK-Modell gegenüber als überlegen angesehen werden. Neben einer Vielzahl von kleinen Kommunen haben auch größere Städte mit Erfolg Variationen bei den Modellen mit abflussbezogenen Zuschlagsfaktoren/Beiwerten zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gewählt (u.a. Stuttgart, Tübingen, Leonberg).

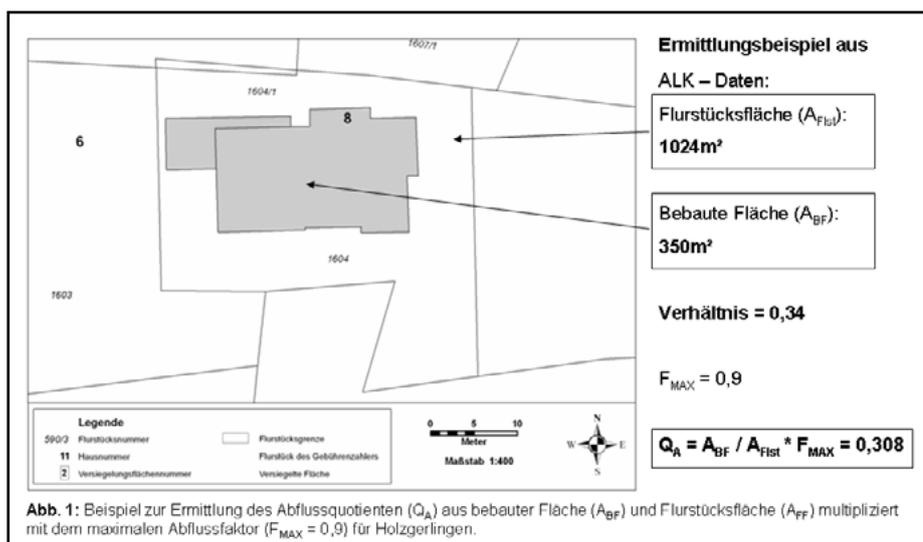
IV Beschreibung des GAB-Verfahrens anhand der Einführung in Holzgerlingen

Die Grundlage des GAB-Verfahrens stellt die ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) dar. Aus ihr werden die notwendigen Informationen der Flächengrößen von Flurstück und bebauter Fläche gewonnen. Ziel ist, für jedes Flurstück einen grundstücksgenaue Abflussbeiwert (GAB) festzulegen/zu ermitteln, der die abflussrelevante und somit gebührenpflichtige Fläche erfasst. Auf diese Weise sollen alle Flächen erfasst werden, die einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation besitzen.

Da in der ALK nur die bebauten Flächen geometrisch erfasst sind, müssen die für die Flächenberechnung der einzelnen Grundstücke ebenfalls relevanten befestigten und überbauten Flächen wie Hofeinfahrten, Hauseingänge, Dachüberstände usw. ermittelt werden.

1 Festlegung der Abflussfaktoren

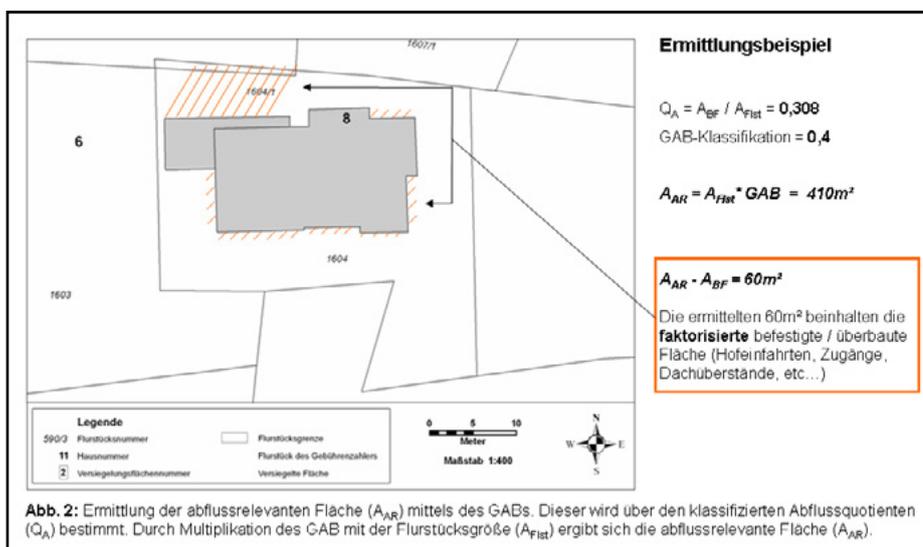
Bevor die Flächenberechnung durchgeführt wird, muss die Grundlage für die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Flächen auf den Flurstücken geschaffen werden. Denn in Abhängigkeit zur Oberflächenbeschaffenheit gelangt unterschiedlich viel Niederschlagswasser in die Kanalisation. Demnach müssen unterschiedliche



tipuliert, um die Gebäudeflächen mit dem entsprechenden Faktor zu gewichten. Da in der ALK nur die bebauten Flächen geometrisch erfasst sind, müssen die für die Flächenberechnung der einzelnen Grundstücke ebenfalls relevanten befestigten und überbauten Flächen wie Hofeinfahrten, Hauseingänge, Dachüberstände usw. ermittelt werden.

3 Klassifizierung des Abflussquotienten (QA)

Der ermittelte Abflussquotient wird im nächsten Schritt einer Klassifikation unterzogen die aus zwei wesentlichen Bestandteilen aufgebaut ist:



3.1 Gebietstypisierung und befestigte Flächen

Das ermittelte Verhältnis aus bebauter Fläche zu Flurstücksfläche lässt Rückschlüsse über die Bebauungsstruktur des Grundstücks zu. So ist beispielsweise dieses Verhältnis im Innenbereich der Stadt Holzgerlingen hoch (dichtere Bebauung), da die Flurstücke in diesem Bereich nicht bedeutend größer sind als die bebauten Flächen. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die übrigen Flächen auf dem Grundstück ebenfalls befestigt sind (z.B. Hofeinfahrt oder Zugang).

Gewichtungen festgelegt werden, die den Eingang in die Abwassersatzung finden. Die Stadt Holzgerlingen hat sich für folgende Satzungsregelungen im Hinblick auf die Abflussfaktoren entschieden:

- Vollständig versiegelte Flächen: Abflussfaktor 0,9: Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach etc.), Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen;
- Stark versiegelte Flächen - Abflussfaktor 0,6: Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster;
- Wenig versiegelte Flächen - Abflussfaktor 0,3: Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Porenpflaster;

- Gründächer mit einer Schichtstärke bis 12 cm - Abflussfaktor 0,6;
- Gründächer mit einer Schichtstärke über 12 cm - Abflussfaktor 0,3.

Diese Differenzierung ist für die weitere Vorgehensweise von zentraler Bedeutung, was im nächsten Abschnitt deutlich wird.

2 Ermittlung des Verhältnisses von bebauter Fläche zu Flurstücksfläche

Aus dem Beispiel in Abbildung 1 wird ersichtlich, dass ein Verhältnis aus bebauter Fläche (A_{BF}) und Flurstücksfläche (A_{FF}) gebildet wird. Das ermittelte Verhältnis wird mit dem maximalen Abflussfaktor (vgl. Abschnitt 1) mul-

Diese Art von Abhängigkeit ist ebenfalls in Wohngebieten mit Reihenhäusern, oder Mehrfamilienhäusern festzustellen. Das bedeutet, dass innerhalb von Innenbereichen, Wohngebieten, Mehrfamilienhausgebieten oder Randgebieten jeweils ähnliche Verhältnisse vorherrschen.

Mithilfe des Verhältnisses von bebauter Fläche zu Flurstücksfläche und der Gebietstypisierung können demnach Rückschlüsse auf die weiteren befestigten Flächen getroffen werden.

3.2 Abflussfaktoren

Die unter Punkt 1 beschriebenen und in der Abwassersatzung festgelegten Abflussfaktoren, also die Gewichtungen bezogen auf die differenzierten

Abflussmengen von unterschiedlichen Oberflächenbeschaffenheiten, bestimmen maßgeblich die Berechnung/Menge/Größe der bebauten und weiteren befestigten Flächen auf den jeweiligen Grundstücken.

Kommt es zu einer anderen Festlegung der Abflussfaktoren (z. B.: 1,0 für Dächer und Asphalt, 0,7 für Fugenpflaster und 0,2 für Rasengittersteine), ergeben sich andere Klassifizierungen mit veränderten Werten.

Diese zwei Bestandteile fließen in eine Klassifikation mit ein, in die der Abflussquotient anhand eines Unter- und Oberwerts eingeordnet wird.

4 Anwendung des GAB

Für das Musterbeispiel wird in Abbildung 2 der Abflussquotient ermittelt. Nach der Einordnung des Quotienten in die Klassifikation ergibt sich ein GAB von 0,4, der mit der Flurstücksfläche (AFlst) multipliziert wird (vgl. Abbildung 3). Das Ergebnis ist eine qualifizierte Schätzung der abflussrelevanten, bebauten und befestigten Fläche (AAR) des Flurstücks, aufgrund der mit den realen Entwässerungssituationen abgeglichenen Gebietstypisierung. Die zu der tatsächlich bebauten Fläche hinzu ermittelte Fläche ist ein Näherungs-Wert und beinhaltet Dachüberstände, Wege, Zufahrten,

Stellplätze etc. Es wird darauf hingewiesen, dass die so erfassten Flächen bereits faktorisiert in die Berechnung mit einfließen (bspw. Dachüberstände 0,9 und Hofeinfahrten 0,6).

Außerhalb des Flurstücks befindliche Flächen wie externe Garagen, Stellplätze und Hofanteile werden auf das Hauptflurstück zugeordnet und gehen somit über den GAB-Wert in die abflussrelevante Fläche mit ein. Das hat den Vorteil, dass weniger Gebührenbescheide für bislang nicht erfasste Objekte erstellt werden müssen.

6 Erfassung der Sonderflurstücke

Da der GAB abhängig von der zuvor festgelegten Klassifikation ist, werden nach der Zusammenführung der Daten zur Erstellung der Anhörungen/Anschreiben, Sonderflurstücke betrachtet, die nicht über diese Herangehensweise bestimmt werden können und die mit Hilfe von Orthofotos vertiefend/weiter ausgewertet werden müssen.

Unter Sonderflurstücke fallen:

- Flurstücke mit gewerblicher oder industrieller Nutzung, bei denen über das Verhältnis von bebauter und Flurstücksfläche nicht auf die weitere überbaute und befestigte Fläche geschlossen werden kann. Beispielsweise besitzen viele Gewerbedgrund-

stücke überdurchschnittlich große Park- oder Lagerflächen, die ebenfalls abflusswirksam sind.

- Überdurchschnittlich große Grundstücke, wie sie meist im Außenbereich anzutreffen sind - diese weisen einen geringen Anteil an befestigter Fläche auf.

7 Selbsteinschätzung und Korrekturen

Der Gebührenschuldner wird mit einer schriftlichen Anhörung/Anschreiben aufgefordert, die anhand des GAB ermittelte Fläche mit der tatsächlichen Entwässerungssituation auf seinem Flurstück zu vergleichen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Da der Grundstückseigentümer durch die sorgfältige grundstücksgenaue Bestimmung der weiteren abflusswirksamen Flächen nachvollziehen kann wie sich die Werte für sein Grundstück ermitteln, ist für (bisher als Erfahrungswert vorliegend) zirka 80 Prozent der Gebührenpflichtigen keine Korrektur der ermittelten abflussrelevanten Fläche bzw. kein Änderungsaufwand mehr erforderlich.

Insoweit ist für zirka 80 Prozent der Grundstückseigentümer das Verfahren mit Akzeptieren der Berechnung abgeschlossen (wobei selbstverständlich zu jedem späteren Zeitpunkt Änderungen möglich sind). Nimmt der Gebührenpflichtige das Angebot nicht an, so sind wie beim reinen ALK-Verfahren alle abflusswirksamen Flächen mit den entsprechenden Faktoren aufzulisten. Die Flächenänderung wird auf Plausibilität überprüft und findet bei Akzeptanz Eingang in eine Neubewertung des Flurstücks.

Für Grundstückseigentümer mit besonderen Entwässerungsverhältnissen (Zisternen mit Nutzung zur Bewässerung des Gartens und Brauchwassernutzung sowie Versickerungsanlagen) werden Modalitäten der Flächenreduzierung in der Satzung der Kommune festgelegt. Diese werden hier nur der Vollständigkeit halber kurz erwähnt.

5 Grafische Zuordnung „Abflussbeiwerte Grundstücke“ innerhalb eines Bagebiets in Holzgerlingen



Abb. 3: GAB-Ermittlungsbeispiel für ein Gebiet mit Wohnbebauung in Holzgerlingen.

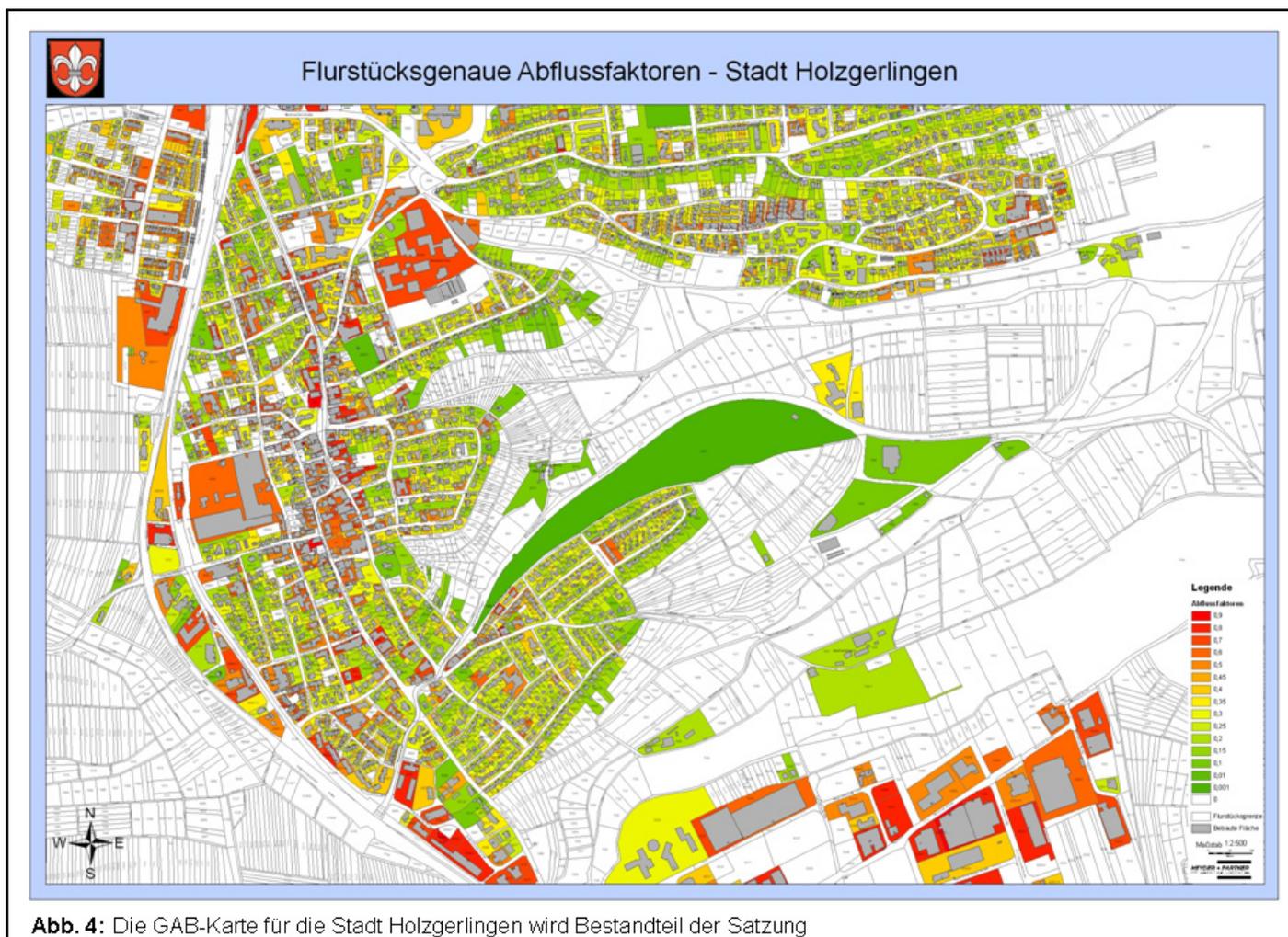


Abb. 4: Die GAB-Karte für die Stadt Holzgerlingen wird Bestandteil der Satzung

Für die Ermittlung des GAB sind sie nicht relevant, da sie grundsätzlich (wie bei den anderen Verfahren zur Flächenermittlung) nur durch Korrektur des Grundstückseigentümers erfasst werden können.

In Holzgerlingen liegt die Rücklaufquote zum jetzigen Bearbeitungsstand bei 15 Prozent, d.h. 85 Prozent der Einschätzungen wurden akzeptiert und erzeugen keinen weiteren Berechnungs- und Erhebungsaufwand.

8 GAB-Karte (Auszug) als Anlage zur Abwassersatzung

Nach Abschluss der Erhebungsphase und anschließendem Einarbeiten der Korrekturen (INFO-Line, Bürgersprechstunde, Rückläufe) wird eine verbindliche GAB-Karte der Stadt erstellt. Diese sollte dann seitens der Stadt gepflegt werden.

V Fazit zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aus der Sicht der Stadt Holzgerlingen

Die Grundlagen für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurden in einer extrem kurzen Bearbeitungszeit erstellt. Die Informationen und die Einschätzungen wurden von der Bevölkerung mit großer Akzeptanz aufgenommen. Dennoch war es für alle völliges Neuland, deshalb gab es trotz Vorweginformationen im Nachrichtenblatt zahlreiche spontane Rückfragen bei der Verwaltung. Die Mehrzahl hiervon konnte durch ergänzende Erläuterungen bedient werden.

Leider wurden die Hotline und auch die speziell eingerichteten Bürgersprechstunden von der Bevölkerung nur mäßig in Anspruch genommen. Dagegen gab es danach nochmals erheblichen Beratungsbedarf, den die Verwaltung

während der üblichen Dienstzeiten übernommen hat.

Nach der aktuellen Beurteilung stimmen die Einschätzungen in hohem Maße mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Änderungen ergeben sich in der Regel nur dann, wenn Besonderheiten wie Zisternen, Gründächer oder wenig versiegelte Zugangsflächen vorhanden sind. Alle Meldungen zu den tatsächlichen Verhältnissen werden ohne Einschränkung geprüft und berücksichtigt.

Bereits beim jetzigen Verfahrensstand wird festgestellt, dass das gewählte Verfahren nach grundstücksgenaum Abflussbeiwert die Erwartungen der Stadt voll erfüllt hat. ■